



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1995

Nummer 29

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 101        | 28. 3. 1995 | Vereinbarung über die Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Stadtentwicklung und Verkehr . . . . . | 477   |
| 20500      | 20. 3. 1995 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Dienstausweise im Bereich der Polizei . . . . .                                                                                                                                                                | 474   |
| 302        | 5. 4. 1995  | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Behandlung von kleinen Kostenbeträgen in der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .                                                                                                   | 477   |
| 763        | 7. 2. 1995  | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                        | 478   |
| 7815       | 13. 3. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Landwirtschaftliche Sachverständige und besondere anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz . . . . .                                      | 479   |
| 8111       | 20. 3. 1995 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Durchführung der §§ 11 und 13 Schwerbehindertengesetz – SchwbG – in der Landesverwaltung . . . .                                                                                                               | 480   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                                                    | Seite |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                 |       |
| 24. 2. 1995 | Bek. – Honorarkonsulat der Republik Benin, Düsseldorf . . . . .                                                                          | 481   |
| 16. 3. 1995 | Bek. – Italienisches Generalkonsulat, Köln . . . . .                                                                                     | 481   |
|             | <b>Ministerium für Wissenschaft und Forschung</b>                                                                                        |       |
| 1. 2. 1995  | Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD) . . . . . | 481   |
|             | <b>Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr</b>                                                                                      |       |
| 1. 3. 1995  | Bek. – Planfeststellungsbeschluß . . . . .                                                                                               | 481   |

**I.****20500****Dienstausweise  
im Bereich der Polizei**RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 3. 1995 –  
IV A 1 – 1504Der RdErl. v. 23. 3. 1983 (SMBI. NW. 20500) wird wie folgt  
geändert:

1. In Nummer 1.1 wird das Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
  - 1.2 Die Dienstausweise der Behördenleiterin oder des Behördenleiters sowie der Beschäftigten, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, entsprechen dem Muster 2.
3. In Nummer 1.4 werden die Wörter „Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie deren ständige bzw. allgemeine Vertreter“ ersetzt durch die Wörter „Leiterinnen oder Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie deren ständige bzw. allgemeine Vertreterinnen oder Vertreter“.
4. Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:
  - 1.5 Den Leiterinnen oder Leitern der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, deren ständigen bzw. allgemeinen Vertreterinnen oder Vertretern sowie den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist ein Dienstausweis auszustellen. Im übrigen sind Dienstausweise nach Muster 2 nur auszustellen, wenn dies zur Erfüllung dienstlicher Belange notwendig ist. Die im Innenministerium und bei den Bezirksregierungen im Bereich der Polizei Beschäftigten, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, erhalten nicht den Dienstausweis nach Muster 2, sondern ggf. den allgemeinen Dienstausweis ihrer Beschäftigungsbehörde.
5. Die bisherige Nummer 1.6 entfällt. Die bisherige Nummer 1.7 wird Nummer 1.8.
6. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
  - 2.1 Das Innenministerium sowie die Polizeibehörden und -einrichtungen führen getrennte Verzeichnisse gemäß Anlage 3 mit jeweils fortlaufender Numerierung über die ausgestellten Dienstausweise nach Anlage 1 und Anlage 2. Die Ausweisnummer ergibt sich aus der Kennziffer der jeweiligen Behörde oder Einrichtung, die dem Schrägstrich voranzustellen ist, sowie aus einer fünfstelligen Zahl, die – beginnend mit 00001 – der jeweiligen Numerierung in den Verzeichnissen entspricht.
7. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Verlust eines Dienstausweises ist der Behörde oder Einrichtung, bei der die oder der Betroffene beschäftigt ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

Satz 3 erhält folgende Fassung: „Dienstausweise, die wegen Verlustes für ungültig erklärt worden sind, sind in der Sachfahndungsdatei im INPOL auszuschreiben.“

In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Inhaberin oder der“ ersetzt.
8. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
  - 2.4 Versetzungen sind auf dem Dienstausweis von der aufnehmenden Behörde oder Einrichtung einzutragen.
9. Nummer 2.5 entfällt, die bisherigen Nummern 2.6 bis 2.10 werden die Nummern 2.5 bis 2.9.
10. In der neuen Nummer 2.9 erhält der Text in der Klammer folgenden Wortlaut: „vgl. Nr. 2.5 Satz 3“.
11. Es wird folgende Nummer 2.10 eingefügt:
  - 2.10 Die ausstellende Behörde oder Einrichtung ist unter Mitteilung von Name und Vorname der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers und der Ausweisnummer zu unterrichten, wenn ein Dienstausweis für ungültig erklärt (vgl. Nr. 2.3), vor Ablauf der Frist gemäß Nummer 2.5 Satz 2 oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Nummer 2.9 eingezogen worden ist.
12. In Nummer 3.2 werden die Wörter „der Polizei-Beschaffungsstelle NW“ durch die Wörter „den Zentralen Polizeitechnischen Diensten“ ersetzt.
13. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

**Anlage  
1 und 2**

## Muster 1

Seite 1

Seite 2


**Polizei-Dienstausweis**  
**Nr.**
\_\_\_\_\_  
(Name)\_\_\_\_\_  
(Amtsbezeichnung)\_\_\_\_\_  
(Amtsbezeichnung)\_\_\_\_\_  
(Amtsbezeichnung)

Frau/Herr

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

ist Polizeivollzugsbeamtin/-beamter

\_\_\_\_\_  
(Polizeibehörde/Polizeieinrichtung)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Name)\_\_\_\_\_  
(Amtsbezeichnung)

Seite 3

Seite 4

**Versetzt zu**\_\_\_\_\_  
(Polizeibehörde/Polizeieinrichtung)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Name, Amtsbezeichnung)\_\_\_\_\_  
(Polizeibehörde/Polizeieinrichtung)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Name, Amtsbezeichnung)\_\_\_\_\_  
(Polizeibehörde/Polizeieinrichtung)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Name, Amtsbezeichnung)DINST-  
SIEGELDIENST-  
SIEGEL

DIN A 9 (37 × 52 mm)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)
Der Ausweis verliert seine Gültigkeit spätestens 10  
Jahre nach Ausstellung

## Muster 2

Seite 1

Seite 2

|                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>Dienstausweis</b><br/>Nr. <span style="background-color: #cccccc; padding: 0 20px;">/</span></p> <div style="text-align: center; margin-top: 50px;">  </div> | <p>Frau/Herr _____</p> <p style="text-align: center;">(Vor und Zuname)</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Amtsbezeichnung)</p> <p>ist stellvertretende(r) Leiterin/Leiter/Angehörige(r)<br/>der Polizeibehörde/Polizeeinrichtung</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Bezeichnung und Sitz)</p> <p>_____, den _____</p> <p>(Dienststempel)</p> <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Amtsbezeichnung)</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Seite 3 und 4 wie Muster 1

14. In Anlage 4 wird der Text nach den Wörtern „daß ich“ wie folgt gefaßt:

„den Verlust des Dienstausweises unverzüglich schriftlich anzuzeigen habe,

den Dienstausweis beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst oder – abgesehen von Abordnungen gemäß Nummer 2.7 – bei einer Verwendung außerhalb der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich zurückzugeben habe.“

Die Wörter „Im Auftrage“ werden durch die Wörter „Im Auftrag“ ersetzt. Die Fußnote entfällt.

– MBl. NW. 1995 S. 474.

101

**Vereinbarung über die Verlängerung  
der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen  
der Regierung des Landes Brandenburg  
und  
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Zusammenarbeit auf den Gebieten  
Stadtentwicklung und Verkehr**

Vom 28. März 1995

Die Landesregierung Brandenburg  
und

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schließen – auf der Grundlage der Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990, geschehen zu Potsdam am 28. 4. 1994 – folgende Verlängerungsvereinbarung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Stadtentwicklung und Verkehr:

1. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen stellen fest, daß sich die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Stadtentwicklung und Verkehr vom 13. Februar 1991 bewährt hat. Die Zusammenarbeit hat maßgeblich dazu beigetragen, daß die Gründungsphase abgeschlossen werden konnte. Der Behördenaufbau ist erfolgt, und insbesondere nach der kommunalen Gebietsreform in Brandenburg sind die Verwaltungsstrukturen und -abläufe festgelegt worden.
2. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die Verwaltungsvereinbarung auch weiterhin eine bedeutsame Grundlage für die Zusammenarbeit beider Länder bei der Durchsetzung einer ökologischen und sozialen Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik bleibt.
3. Die Vertragspartner sind sich darin einig, daß auch in den kommenden Jahren eine Unterstützung aus Nordrhein-Westfalen, insbesondere bei speziellen Problemlagen, hilfreich sein kann.
4. Getragen von dem Willen, die gedeihliche partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium

für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen angemessen weiterzuführen, vereinbaren die Regierungen beider Länder nach Art. 10 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung, ihre Geltungsdauer zunächst bis zum 13. Februar 1997 zu verlängern.

5. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Düsseldorf am 28. März 1995 in zwei Urschriften.

Für die  
Landesregierung Brandenburg

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Für die  
Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Stadtentwicklung  
und Verkehr

Franz-Josef Kniola

– MBl. NW. 1995 S. 477.

302

**Behandlung  
von kleinen Kostenbeträgen  
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales v. 5. 4. 1995 –  
I A 2 – 2715.721

Mein RdErl. v. 14. 12. 1972 (SMBL. NW. 302) wird im Einvernehmen mit d. Finanzministerium u. d. Justizministerium wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und in Nummer 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

– MBl. NW. 1995 S. 477.

## 763

### Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 2. 1995 –  
Vers 35-00-1. (18) III B 4

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 1994 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 11. 1993 (SMBL. NW. 763) beschlossen, die ich am 7. 2. 1995 genehmigt habe. Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; die Änderungen von § 14 Abs. 7, § 28 und § 31 treten rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

1. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

§ 14 Abs. 7 Satz 4 2. Halbsatz bleibt unberührt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1. bei ausschließlich selbständig tätigen Mitgliedern vorläufig durch gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens des Beitragszeitraumes und abschließend durch den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum;

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. bei selbständig und angestellt tätigen Mitgliedern hinsichtlich des Arbeitseinkommens nach Maßgabe von Nummer 1 und hinsichtlich des Arbeitsentgeltes nach Maßgabe von Nummer 2.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid und/oder die Arbeitgeberbescheinigung für den Beitragszeitraum vorzulegen. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 4, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Mit Eintritt des Rentenfalles entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.

(4) Beiträge, die aufgrund einer Beitragsfestsetzung nach Absatz 3 Satz 3 zusätzlich zu denjenigen, die vorläufig erhoben worden sind, festgesetzt werden, sind ab dem ersten Tag des Jahres, das dem Beitragszahlungszeitraum folgt, in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Beiträge, die aufgrund einer Beitragsfestsetzung nach Absatz 3 Satz 3 über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 behan-

delt oder auf Antrag des Mitgliedes zinslos erstattet; der Antrag ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Festsetzung nach Absatz 3 Satz 3 zu stellen.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beitrages“ durch das Wort „Pflichtbeitrages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2. Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Absatz 3 Satz 3“ werden durch die Worte „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Liegen bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, bei Vollendung des 45. Lebensjahres die Wartezeitvoraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden 75% der geleisteten Beiträge ohne Antrag erstattet; § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden; Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, die ihrem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5) bei Eintritt des Rentenfalles entsprechen. Satz 1 gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gem. § 33 entrichtet werden; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

b) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und darüber hinaus des § 31 Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

bb) Am Ende von Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.“

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. Eine den Anforderungen des § 31 Abs. 1 entsprechende Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe wird in Höhe des Pflichtbeitrages als Befreiungstatbestand berücksichtigt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 22. Februar 1995

Der Präsident

Gerd-Rudolf Volck

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

Dr. Karl-Ernst Knorr

– MBl. NW. 1995 S. 478.

7815

### **Landwirtschaftliche Sachverständige und besondere anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 3. 1995 –  
III B 7 – 340/4 – 1925/0

Für die Auswahl und Vergütung der landwirtschaftlichen Sachverständigen und der besonderen anerkannten Sachverständigen nach § 31 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird folgendes bestimmt:

- 1 Führung der Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen
  - 1.1 Die Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 FlurbG wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde geführt.
  - 1.2 Über Neuaufnahmen in die Liste entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde nach erfolgreich abgelegter Probewertermittlung im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 109 FlurbG).
  - 1.3 Mit den landwirtschaftlichen Sachverständigen ist Einvernehmen darüber zu erzielen, für welches Amt für Agrarordnung sie vorwiegend tätig sein möchten. Diesem Amt für Agrarordnung werden sie zugewiesen.
- 2 Auswahl der landwirtschaftlichen Sachverständigen
  - 2.1 Die Auswahl der landwirtschaftlichen Sachverständigen aus der Liste nach Nummer 1 für die einzelnen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegt dem Amt für Agrarordnung nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.
  - 2.2 Die vom Amt für Agrarordnung ausgewählten landwirtschaftlichen Sachverständigen dürfen mit den Teilnehmern des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 10 Ziff. 1) weder verwandt noch verschwägert im Sinne von § 15 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung und nicht Teilnehmer des Verfahrens sein.
  - 2.3 Das Amt für Agrarordnung hat dafür zu sorgen, daß die ihm zugewiesenen landwirtschaftlichen Sachverständigen in möglichst gleichem Maße eingesetzt werden.
- 3 Landwirtschaftliche Sachverständige
  - 3.1 Landwirtschaftliche Sachverständige oder landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 31 Abs. 1 FlurbG ist, wer ordentliches Mitglied des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstelen und Sachverständigen HLBS e.V. ist oder von einer Landwirtschaftskammer oder von einer zuständigen Behörde als solche oder solcher vereidigt, anerkannt oder bestellt ist.
  - 3.2 Die Bestellung wird, soweit sie noch nicht nach Nummer 3.1 erfolgt ist oder erfolgen soll, durch die obere Flurbereinigungsbehörde vorgenommen.
    - 3.2.1 Als landwirtschaftliche Sachverständige können bestellt werden:
 

Diplom-Agraringenieurinnen oder Diplom-Agraringenieure, Diplom-Agraringenieurinnen (FH) oder Diplom-Agraringenieure (FH), Staatlich geprüfte Landwirtinnen oder Staatlich geprüfte Landwirte (mit Abschlußprüfung bis 1990), auf dem Gebiet der Wertermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke besonders qualifizierte andere Bewerberinnen oder Bewerber.
    - 3.2.2 Für die Bestellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
      - charakterliche und körperliche Eignung
      - allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde
      - theoretische und praktische Kenntnis der Reichsbodenschätzung
      - die Fähigkeit, die Böden nach Beschaffenheit anzusprechen und den Bodentyp zu bezeichnen, die Ertragsfähigkeit der einzelnen Bodenarten durch Beurteilung ihrer natürlichen Ertragsbedingungen untereinander zu vergleichen, diese in Wertverhältniszahlen festzulegen und Grundstücke und Grundstücksteile nach einem Wertermittlungsrahmen aufgrund der Wertermittlung in Klassen einzureihen und die Abgrenzung zwischen den Klassen anzugeben
      - die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zurechtzufinden.
    - 3.2.3 Vor der Bestellung ist durch die Bewerberin oder den Bewerber eine Probewertermittlung durchzuführen. Über die Probewertermittlung hat das Amt für Agrarordnung ein Gutachten abzugeben.
    - 3.2.4 Nach erfolgreich abgelegter Probewertermittlung ist die Bestellung auszusprechen und die Eintragung in die Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen.
- 4 Verpflichtung der landwirtschaftlichen Sachverständigen
  - 4.1 Die oder der landwirtschaftliche Sachverständige ist vor Beginn der Tätigkeit durch das Amt für Agrarordnung, in dessen Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird, auf die gewissenhafte, unparteiische Erfüllung der Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.
  - 4.2 Die Verpflichtung hat folgenden Inhalt:
 

Ich verpflichte mich durch Handschlag, die mir übertragenen Wertermittlungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, das Flurbereinigungsgesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen zu beachten und über die Angelegenheiten, die mir als landwirtschaftliche(r) Sachverständige(r) bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
  - 4.3 Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Durchschrift ist zur Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen einzureichen.
- 5 Besondere anerkannte Sachverständige nach § 31 Abs. 2 FlurbG
  - 5.1 Sofern in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu einer Wertermittlung Kenntnisse erforderlich sind, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen, sind in der Regel besondere anerkannte, freiberufliche Sachverständige einzusetzen.
  - 5.2 In Ausnahmefällen ist im Einvernehmen mit ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auch der Einsatz Angehöriger der Landes- oder Gemeindeverwaltungen oder Bediensteter der Landwirtschaftskammern als besondere Sachverständige gemäß § 31 Abs. 2 FlurbG möglich.

- 6 Einsatz der von den Landwirtschaftskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei Wertermittlungen im Walde
- 6.1 Bodenbewertungen, Bestandsaufnahmen, Bestandsbeschreibungen und Bestandsbewertungen sind durch von der Landwirtschaftskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige durchzuführen.
- 6.2 Die obere Flurbereinigungsbehörde ersucht die Landwirtschaftskammern um die Bereitstellung aktueller Verzeichnisse der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Sie stellt die Verzeichnisse den Ämtern für Agrarordnung zur Verfügung.
- 6.3 Die Auswahl und Beauftragung der von den Landwirtschaftskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen obliegt den Ämtern für Agrarordnung.
- 7 Jährliche Meldungen der Ämter für Agrarordnung
- 7.1 Die Ämter für Agrarordnung melden der oberen Flurbereinigungsbehörde zum 1. 10. eines jeden Jahres die im kommenden Jahr durchzuführenden Wertermittlungen.
- 8 Vergütung
- 8.1 Die Vergütung der landwirtschaftlichen Sachverständigen und der besonderen anerkannten Sachverständigen richtet sich nach deren Vor- und Ausbildung.
- 8.2 Die Vergütung wird für jede geleistete Stunde an Ort und Stelle, für die aktenmäßige Bearbeitung, für erforderliche Besprechungen, Berichterstattungen, Reisezeiten und die Ausarbeitung des Gutachtens – jedoch für höchstens 10 Stunden täglich – gezahlt. Ergibt der insgesamt für ein Gutachten angefallene Zeitverbrauch eine angefangene Stunde, ist auf eine volle Stunde aufzurunden.
- 8.3 Die Vergütung beträgt:
- 8.3.1 für landwirtschaftliche Sachverständige gem. § 31 Abs. 1 FlurbG, soweit sie hauptberuflich in Verfahren nach dem FlurbG eingesetzt werden 26,00 DM  
bei einer nebenberuflichen Tätigkeit 20,00 DM
- 8.3.2 für besondere anerkannte, freiberufliche Sachverständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit einer der Laufbahngruppe des höheren Dienstes vergleichbaren Berufsausbildung beim Einsatz der in Nummer 6.1 genannten Tätigkeiten 67,00 DM  
für besondere anerkannte, freiberufliche Sachverständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit einer der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes vergleichbaren Berufsausbildung beim Einsatz der in Nummer 6.1 genannten Tätigkeiten 53,50 DM
- 8.3.3 für sonstige besondere anerkannte Sachverständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit einer der Laufbahngruppe des höheren Dienstes vergleichbaren Berufsausbildung 42,00 DM  
in allen übrigen Fällen 28,50 DM
- 8.3.4 für Probewertermittlungen 16,00 DM
- 8.3.5 zuzüglich der gesetzlichen, in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer.
- 8.3.6 Mit den Vergütungen nach Nummer 8.3.2 sind alle Personal- und Sachausgaben (einschl. der Reisekosten) abgegolten.
- 8.4 Die Höhe der Vergütung ist den landwirtschaftlichen Sachverständigen und den besonderen anerkannten Sachverständigen vor ihrem Einsatz vom Amt für Agrarordnung schriftlich bekanntzugeben. Ihre schriftliche Einwilligung muß bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.
- 8.5 Beim Einsatz von Bediensteten der Landwirtschaftskammern bei Wertermittlungen im Walde sind die jeweiligen Gebühren der Landwirtschaftskammern an diese zu zahlen.
- 9 Reisekosten
- 9.1 Die landwirtschaftlichen Sachverständigen und die besonderen anerkannten Sachverständigen – mit Ausnahme der Sachverständigen, deren Leistungen nach Nummer 8.3.2 zu vergüten sind – erhalten Reisekostenvergütungen der Reisekostenstufe B nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) – SGV. NW. 20320 – in der jeweils geltenden Fassung.
- 9.2 Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird den landwirtschaftlichen Sachverständigen und den besonderen anerkannten Sachverständigen – mit Ausnahme der Sachverständigen, deren Leistungen nach Nummer 8.3.2 zu vergüten sind – eine Vergütung gemäß Abschnitt 1 der Kraftfahrzeugverordnung (KfzVO) vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190) – SGV. NW. 20320 – in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 9.3 Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der genehmigten Art der Reise sind den landwirtschaftlichen Sachverständigen und den besonderen anerkannten Sachverständigen vor Aufnahme der Tätigkeit vom Amt für Agrarordnung schriftlich bekanntzugeben.
- 10 Anwendung in Verfahren nach dem Gesetz über Gemeinheitsteilungen und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GTG)  
Dieser Erlaß ist entsprechend anzuwenden in Verfahren nach dem Gesetz über Gemeinheitsteilungen und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GTG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319) – SGV. NW. 7815 – in der jeweils geltenden Fassung.
- 11 Schlußbestimmungen  
Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.  
Den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 6. 1973 – SMBl. NW. 7815 – hebe ich auf.  
– MBl. NW. 1995 S. 479.
- 8111**
- Durchführung der §§ 11 und 13  
Schwerbehindertengesetz – SchwbG –  
in der Landesverwaltung**
- RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 3. 1995 –  
II B 6-5.35.10.0/95
- Mein RdErl. v. 10. 6. 1987 (SMBl. NW. 8111) wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 2.4.2 werden die Worte „sowie je eine Abschrift der Verzeichnisse nach § 13 Abs. 1 SchwbG“ gestrichen.
2. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
„4 Die in § 13 Abs. 2 Satz 4 SchwbG genannten Vertretungen erhalten von der Dienststelle, bei der sie gebildet sind, je eine Abschrift der Anzeige nach § 13 Abs. 2 und des Verzeichnisses nach § 13 Abs. 1 SchwbG.  
Stufenvertretungen nach § 27 SchwbG erhalten von der Dienststelle, bei der sie gebildet sind, die Daten des Personenkreises, für den sie originär zuständig sind.“
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.



4. Nummer 2.6 der Anlage wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
Der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu den Listen Stellung zu nehmen.
  - Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

– MBl. NW. 1995 S. 480.

## II.

### Ministerpräsident

#### Honorarkonsulat der Republik Benin, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 2. 1995 –  
II B 5 – 404 d-1/85

Das Herrn Horst Markgraf am 2. Mai 1986 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Benin in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Benin in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NW. 1995 S. 481.

#### Italienisches Generalkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1995 –  
II B 5 – 427 – 46

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Dr. Paolo Ducci am 6. 3. 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf sowie den Hochsauerlandkreis, den Märkischen Kreis und die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein des Regierungsbezirks Arnsberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Ugo Aldrighetti, am 27. 6. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1995 S. 481.

### Ministerium für Wissenschaft und Forschung

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)

Bek. d. Ministeriums  
für Wissenschaft und Forschung v. 1. 2. 1995 –  
IV B 3 – 9853

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 7. 4. 1988 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH sind seit Juli 1992 verschiedene Änderungen eingetreten.

Er setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Brunn, Anke, Ministerin  
2. Stellv. Vorsitzende  
Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW

Burkhardt, Heinz-Jürgen, Dipl.-Ing.  
GMD, Betriebsteil Darmstadt  
Institut für Telekooperationstechnik

Butscher, Berthold, Dipl.-Ing.  
GMD, Betriebsteil Berlin  
Institut für offene Kommunikationssysteme

Cremers, Armin, Prof. Dr.  
Universität Bonn, Institut für Informatik II

Danielmeyer, Hans Günter, Prof. Dr.  
Mitglied des Vorstandes der Siemens AG

Erb, Hans-Jörg, Ministerialdirigent  
Bundesministerium des Innern

Gräf, Rainer, Ministerialrat  
Ministerium der Finanzen des Landes Hessen

Gries, Werner, Dr., Ministerialdirektor  
Vorsitzender  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie

Harnisch, Heinz, Prof. Dr. Dr.  
Höchst AG

Hüttenhain, Eva  
GMD, Betriebsteil Birlinghoven  
Institut für Angewandte Informationstechnik

Klein, Johannes-Otto, Dr.  
GMD, Betriebsteil Birlinghoven  
Institut für Anwendungsorientierte Software und System-  
technik

Mansdorf, Doris, Ministerialrätin  
Finanzministerium des Landes NRW

Uhl, Harald, Dr. Dr., Ministerialrat  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie

Wegner, Michael, Dr.  
Mitglied des Vorstandes des Bibliographischen Instituts  
und der Fa. Brockhaus AG

Weichsel, Lothar, Dr., Ministerialdirigent  
Bundesministerium der Finanzen

Wolf, Herbert, Ministerialdirigent  
Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes  
Hessen

Die Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und For-  
schung v. 1. 2. 1995 – IV B 3 – 9853 –, MBl. NW. 1995 Nr. 20  
Seite 362, erkläre ich für nichtig.

#### Die Geschäftsführung

Czerwinske Perpeet

– MBl. NW. 1995 S. 481.

### Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

#### Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung  
und Verkehr v. 1. 3. 1995 –  
III A 3–32–03/727

Mit Planfeststellungsbeschuß des Ministeriums für  
Stadtentwicklung und Verkehr vom 1. 3. 1995 – Az. III A  
3–32–03/727 –, ist der Plan für den Ausbau der Bundes-  
straße 51 (B 51) von Bau-km 3+740 (Kreuzung mit der  
Westfälischen Landeseisenbahn) bis Bau-km 5+100 (etwa  
325 m östlich des Lütkenbecker Weges) gem. § 17 des Bun-  
desfernstraßengesetzes und § 74 des Verwaltungsverfahren-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG  
NW) festgestellt worden.

Der Plan ist in Abschnitt 1.1.4 des Beschlusses mit einem Vorbehalt versehen worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden in Abschnitt 4 des Beschlusses ferner Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NW bewirkt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschuß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Oberverwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschuß

nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Der Beschuß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 2. 5. bis 16. 5. 1995 bei der Stadt Münster, Stadthaus 1, Vermessungs- und Katasteramt, Clemensstr. 10, Zimmer 669, vormittags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Montag bis Freitag), nachmittags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Montag bis Mittwoch) sowie Donnerstagnachmittag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschuß von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Straßenneubauamt Münster  
Königsstraße 46  
48143 Münster

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 1. März 1995

Im Auftrag  
gez. Walter

– MBl. NW. 1995 S. 481.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569